

Realizing Property Rights

**Rede von Prof. Dr. Georg Kohler,
Lehrstuhl der Politischen Philosophie an der Universität Zürich, Schweiz**

**Tagung der Universität Zürich zur Lancierung des Swiss Human Rights Book
„Realizing Property Rights“**

Zürich, 23. Juni 2006

Da wir heute hier vor allem eine Gemeinschaft von Diskutierenden sind, und da das wissenschaftliche Gespräch von der Voraussetzung ausgeht, dass in ihm jeder und jede die gleichberechtigte Herrin und der gleichberechtigte Herr seines ihm eigenen Wortes ist, gestatten Sie mir die demokratietheoretisch ebenso wie liberalphilosophisch korrekte Anrede: Ladies and Gentlemen!

In dieser kurzen Adresse möchte ich zwei Dinge erinnern. Erstens, dass es gute Gründe gibt, einen Diskurs über Menschenrechte mit dem Thema der Eigentumsrechte zu beginnen. Und zweitens, dass es „die“ Menschenrechte (wie immer man sie bestimmt) nie einfach als fixe Größen wie die Sterne am Firmament gibt, sondern dass sie überall und immer wieder neu zu erarbeiten, zu verteidigen, in ihrer Geltung zu definieren, kurz: zu realisieren sind.

Zum Ersten: Bei der Vorbereitung dieser Tagung habe ich festgestellt, dass für viele der kleine und bescheidene Satz: ‚Eigentumsrechte sind Menschenrechte‘ wie eine Provokation wirkte. Das ist eine bemerkenswerte Tatsache, und sie wäre interessant genug, um einige diesbezügliche Überlegungen anzustellen. Aber das möchte ich jetzt nicht tun und stattdessen lediglich darauf aufmerksam machen, dass sowohl aus ideenhistorischer Perspektive wie aus argumentativ-systematischer Sicht das Konzept des Privateigentums und der Gedanke des seiner selbst mächtigen und des für sich und sein Tun verantwortlichen „Eigentümers seiner selbst“ unbestreitbar *an den Anfang* einer modernen Theorie der Menschenrechte gehören.

Für den historischen Befund braucht man nur den Namen „John Locke“ zu nennen (den Namen des, sagen wir, Ghostwriters der amerikanischen Menschenrechtsdeklarationen des 18. Jahrhunderts), um sehr viel Evidenz für meine Behauptung zu erhalten. Und für den systematischen Aspekt genügt der Hinweis darauf, dass wir – unter den Bedingungen der gegenwärtigen Zivilisation – die Konzepte der personalen und der kollektiven Autonomie (bzw. Demokratie) ohne die Annahme eines, jeder Person gleichermaßen zustehenden, Rechtes auf einen klar umgrenzten Raum möglichst uneingeschränkter Sachherrschaft gar nicht kohärent entwickeln können.

Natürlich – und damit bin ich schon bei meinem zweiten Punkt – was diese sehr generellen Aussagen im konkreten Kontext einer je besonderen Anwendungssituation jeweils bedeuten, anders gesagt: wo, beispielsweise, die Grenze zwischen privaten Verfügungsrechten und der Geltung öffentlich-rechtlicher Interessen liegt, darüber muss man immer wieder nachdenken und gemeinsam beraten. Unverzichtbar aber – bei aller Anerkennung der möglichen Bandbreite in der jeweiligen Definition von Menschenrechten überhaupt und von

Eigentumsrechten im Einzelnen – unverzichtbar ist die Einsicht, dass diese Rechte allein dann gesellschaftliche Gestaltungskraft, d.h. normative Realität, besitzen, wenn wir uns – immer wieder, unter den Gegebenheiten einer stets sich verändernden Welt – um ihre exakte inhaltliche und praktische Geltung, also um ihre *Realisierung*, bemühen; – etwas, was wir heute und hier tun wollen.

Vielen Dank!